**Statuten**

**des Waldverbandes…………………..**

Im Text *kursiv*e Textstellen können angepasst bzw. gestrichen werden.

**I. Name und Sitz**

**Art.1**

Der Waldverband ……………….. ist eine privatrechtliche Körperschaft des kantonalen Rechts im Sinne von Art. 59 Abs. 3 ZGB in Verbindung mit § 49 des kantonalen Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 2. April 1911 (EG z. ZGB) und des § 32 des kantonalen Waldgesetzes vom 7. Juni 1998. Sitz der Körperschaft ist …………………

**II. Zweck**

**Art. 2**

Der Verband

* fördert die gemeinsame Pflege und Bewirtschaftung der Wälder seiner Mitglieder
* fördert die gemeinsame Holzvermarktung
* fördert die forstliche Weiterbildung seiner Mitglieder
* fördert den Kontakt und die Zusammenarbeit mit den dem Verband nicht angeschlossenen

Waldbesitzern und –besitzerinnen

* betreibt und unterstützt Öffentlichkeitsarbeit für den Wald und die Holzverwertung
* setzt sich für die Verbesserung der Erschliessung ein
* betreibt eine Börse von zum Verkauf angebotenen Waldparzellen mit dem Ziel, Arrondierungen zu fördern
* vertritt aktiv die forstlichen Interessen seiner Mitglieder gegenüber Dritten.

**III. Mitgliedschaften**

**Art. 3**

Mitglieder sind alle Eigentümer/innen von Waldgrundstücken im Beizugsgebiet des Verbandes innerhalb des Perimeterplanes.

*Zweckmässige Beschreibung des Perimeters. z.B. Der Perimeter umfasst alle privaten Waldungen in der Gemeinde .......*

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Erwerb eines Waldgrundstücks im Verbandsgebiet und erlischt mit der Veräusserung sämtlicher Waldgrundstücke im Verbandsgebiet.

**Art. 4**

Die Mitglieder haben folgende Stimmrechte:

* *bis < ........ m2 mit 1 Stimme*
* *ab ........ m2 mit 2 Stimmen*
* *Alternative: Je 50 Aren Waldeigentum gibt es 1 Stimme. Restflächen von weniger als 50 Aren ergeben eine weitere Stimme.*
* *Holzkorporation ...... mit ...... Stimmen*
* *Gemeinde ...... mit ...... Stimmen*
* *Staatswald ....... mit .....Stimmen*

**Art. 5**

Jedes handlungsfähige Mitglied ist verpflichtet, eine Organfunktion gemäss den nachstehenden Art. 13 und Art. 16 zu übernehmen. Vorbehalten bleiben die Befreiungen vom Amtszwang gemäss kantonalem Gesetz über die politischen Rechte.

**Art. 6**

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet nur das Verbandsvermögen. Die Beitragspflicht der Mitglieder ist auf den entsprechend der Fläche ihres jeweiligen Waldgrundeigentums festgesetzten Mitgliederbeitrag beschränkt.

**IV. Organisation**

**Art. 7**

Organe des Verbandes sind:

* die Mitgliederversammlung
* der Vorstand
* die Rechnungsrevisoren

**a) Mitgliederversammlung**

**Art. 8**

Oberstes Organ des Verbandes ist die Mitgliederversammlung. Ihr steht zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten, vorbehältlich der Genehmigung durch das Amt für Landschaft und Natur.
2. Festlegung der Mitgliederzahl und Wahl des Vorstandes und der Präsidentin /des Präsidenten.
3. Wahl von 2 Rechnungsrevisoren bzw. -revisorinnen und einer Ersatzperson.
4. Abnahme der Jahresrechnung, des Geschäftsberichtes und des Voranschlages.
5. Festsetzung des Mitgliederbeitrages. *Der Beitrag der Holzkorporation, der Gemeinde, des Staatswaldes muss im Verhältnis zu .......... stehen.*
6. Festsetzung der Entschädigung und der Sitzungsgelder für die Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren/-revisorinnen.
7. Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes.
8. Beschlussfassung über weitere wichtige Angelegenheiten, die ihr durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind oder durch den Vorstand vorgelegt werden.

**Art. 9**

Die Mitglieder treten jährlich zur ordentlichen Mitgliederversammlungzusammen*.* Die Mitgliederversammlungen sind unter Angabe der Verhandlungsgegenstände mitschriftlicher Einladung mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstermin einzuberufen.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von 3 Monaten einberufen werden, wenn dies von Mitgliedern, die zusammen mehr als ein Fünftel der Stimmen im Verbandsgebietes vertreten, durch begründete schriftliche Eingabe an den Vorstand verlangt wird.

**Art. 10**

Stimmberechtigt ist jedes handlungsfähige Mitglied.

Die Stellvertretung durch den Ehepartner, einen Elternteil bez. handlungsfähige Kinder ist formlos möglich. Andere Stellvertretungen können nur mit schriftlicher Vollmacht wahrgenommen werden.

**Art. 11**

Niemand darf in der Mitgliederversammlung mehr als ein ……. der Gesamtstimmenzahl vertreten. Tritt dieser Fall ein, so wird das Stimmenrecht entsprechend reduziert.

**Art. 12**

Die Wahlen und Abstimmungen werden in der Regel offen durchgeführt.

Die Versammlung kann geheime Stimmabgabe beschliessen.

Bei Wahlen und Beschlüssen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zum Beschluss über eine Statutenrevision sind 2/3 der in der Versammlung vertretenen Stimmen erforderlich.

**b) Vorstand**

**Art. 13**

Der Vorstand wird aus der Mitte der Mitglieder gewählt. Er besteht inklusive Präsidium aus mindestens drei Mitgliedern.

Zu besetzen sind jedenfalls die Ämter der Aktuarin/des Aktuars und der Kassierin des Kassiers. Die Präsidentin /der Präsident hat bei Stimmengleichheit Stichentscheid.

Mit Ausnahme der Präsidentin / des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

**Art. 14**

Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Die Wahlen finden im selben Jahr wie die Gesamterneuerung der Gemeindebehörden statt.

**Art. 15**

Dem Vorstand steht die Besorgung sämtlicher Angelegenheiten zu, die nicht einem anderen Organ übertragen sind. Darunter fallen namentlich die Umsetzung der unter Art. 2 aufgeführten Aufgaben.

Angelegenheiten von grundsätzlicher Wichtigkeit sind der Mitgliederversammlung vorzulegen.

Der zuständige Revierförster ist zu den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen einzuladen.

Der/die Präsident/in, bei dessen Verhinderung das durch den Vorstand bestimmte Vorstandsmitglied, leitet sämtliche Geschäfte, Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.

Der/die Präsident/in ist zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied kollektiv für den Verband zeichnungsberechtigt.

Der/die Kassier/in besorgt das Rechnungswesen und führt das Mitgliederverzeichnis.

Der/die Aktuar/in erledigt die Korrespondenz und führt das Protokoll an den Vorstandssitzungen sowie an der Mitgliederversammlung.

**c) Rechnungsrevisoren/-revisorinnen**

**Art. 16**

Die Rechnungsrevisoren/-revisorinnen prüfen die Jahresrechnung anhand der Buchhaltung und stellen der Mitgliederversammlung Antrag über die Abnahme.

Die Wählbarkeit richtet sich nach vorstehendem Art. 14.

**V. Finanzen / Rechnungsführung**

**Art. 17**

Der Verband beschafft sich die notwendigen Mittel durch:

* Erhebung von Beiträgen von Mitgliedern
* Bezug von Beiträgen der Öffentlichkeit
* Rechnungsstellung für die zugunsten einzelner Mitglieder gemäss nachstehendem Art. 19 ausgeführten Arbeiten

Der Mitgliederbetrag bemisst sich anhand der Anzahl Stimmrechte*, ausgenommen der Beitrag der Holzkorporation, der Gemeinde, des Staatswaldes ...,. für welche eine Pauschale festgelegt wird*.

**Art. 18**

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

**VI. Bewirtschaftung des Waldes**

**Art. 19**

Werden von einzelnen Mitgliedern Dienste des Verbandes über das hinaus in Anspruch genommen, was sämtlichen Mitgliedern gleichmässig zugutekommt, haben sie den Verband dem Aufwand entsprechend zu entschädigen.

**Art. 20**

Die Mitglieder sind gehalten, ihren Wald im Rahmen der forstgesetzlichen Möglichkeiten und den Grundsätzen der naturnahmen Waldbewirtschaftung zu pflegen und zu nutzen.

**Art. 21**

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Grundstücksgrenzen ständig offen zu halten, gut sichtbar und dauerhaft zu markieren und bei der Wiederanpflanzung die gesetzlichen Abstände einzuhalten. Im Übrigen richtet sich die Bewirtschaftung nach den forstgesetzlichen Bestimmungen.

**VII. Auflösung und Liquidation**

**Art. 22**

Über die Auflösung des Verbandes kann nur eine Mitgliederversammlung beschliessen, an der mindestens drei Viertel der Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Wird diese Zahl nicht erreicht, so ist eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die nicht früher als 14 Tage nach der ersten stattfinden darf. Diese Versammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder befugt, mit einfachem Mehr über die Auflösung des Verbandes zu beschliessen.

**Art. 23**

Soweit die Mitgliederversammlung nicht anders beschliesst, erfolgt die Liquidation durch den Vorstand. *Ergibt sich bei der Liquidation des Verbandes ein Überschuss, fällt dieser in das Eigentum einer allfälligen Nachfolgeorganisation. Andernfalls wird der Betrag zweckgebunden für den Wald verwendet. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfachem Mehr über die Verwendung des Vermögens.*

*Alternativ: Ein allfälliges Reinvermögen ist bei Liquidation nach Massgabe der Fläche des jeweiligen Eigentümers unter die Mitglieder zu verteilen.*

**VIII. Rechtsmittel**

**Art. 24**

Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die das Gesetz oder die Statuten verletzen, kann jedes Mitglied, das nicht zugestimmt hat, von Gesetzes wegen innerhalb 30 Tagen seit der Kenntnisnahme beim zuständigen Zivilgericht anfechten.

**IX. Schlussbestimmungen**

**Art. 25**

Soweit diese Statuten keine abweichenden Bestimmungen erhalten, finden die Art. 53 bis 58 und 64 bis 79 ZGB entsprechende Anwendung.

**Art. 26**

Vorstehende Statuten wurden am ……. von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie treten nach der Genehmigung durch das Amt für Landschaft und Natur in Kraft.

Jedes Mitglied erhält ein Exemplar der Statuten.

……………………., den ……. ……. 20..

Waldverband ……………………………..

Die Präsidentin/ Der Präsident: Die Aktuarin/ Der Aktuar: